

Absenzen- und Dispensationsordnung

Die vorliegende Absenzen- und Dispensationsordnung gilt für die Abteilungen Geistes- und Humanwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fachmittelschule.

- Unterrichtsbesuch**
- 1 Die Schülerinnen und Schüler besuchen den obligatorischen Unterricht und den gewählten fakultativen Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans vollumfänglich.
 - 2 Die Schülerinnen und Schüler nehmen auch ausserhalb des Stundenplans an den von der Schule organisierten besonderen Schulanlässen teil, wie Studienwochen, Exkursionen, Schulsportveranstaltungen, Besuch von Ausstellungen und Aufführungen gemäss Terminplan oder individueller Vereinbarung mit den Fachlehrkräften. Besondere Schulanlässe ausserhalb der Unterrichtszeit werden nicht mit Ausfall im stundenplanmässigen Unterricht kompensiert.
 - 3 Werden schulische Sonderveranstaltungen unmittelbar vor Ferienbeginn durchgeführt, endet die Unterrichtszeit am letzten Schultag vor den Ferien gemäss dem Programm dieser Veranstaltung.
 - 4 Nach allen Abwesenheiten gilt grundsätzlich: Der verpasste Unterrichtsstoff ist in eigener Verantwortung nachzuarbeiten. Insbesondere werden auch verpasste Leistungsbewertungen nachgeholt. Solche können auch in der unterrichtsfreien Zeit angesetzt werden.
 - 5 Die Schülerinnen und Schüler stellen für ihren Unterrichtsbesuch die benötigten Materialien und Unterlagen zusammen und haben sie im Unterricht dabei.
 - 6 Die Schülerinnen und Schüler erledigen die Hausaufgaben und Aufträge rechtzeitig und haben diese in der verlangten Form im Unterricht dabei.
 - 7 Die Schülerinnen und Schüler stören den Unterricht nicht.
 - 8 Die Schülerinnen und Schüler befolgen die Hausordnung. Sie befolgen insbesondere auch die speziellen Weisungen für die Benützung der Unterrichtszimmer.
- Absenzen**
- 1 Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht, die nicht auf begründetes Gesuch hin vorgängig bewilligt werden.
 - 2 Spätestens innert acht Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts sind Absenzen der Klassenlehrkraft zu begründen.
 - 3 Sie gelten insbesondere bei Fehlen aus folgenden Gründen als entschuldigt:
 - a) Krankheit,
 - b) Unfall,
 - c) Arzt- oder Zahnarztbesuch,
 - d) Todesfall in der Familie.
 - 4 In strittigen Fällen entscheidet die Schulleitung. Diese kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.
 - 5 Häufen sich bei unmündigen Schülerinnen und Schülern Absenzen oder Verspätungen, nimmt die Klassenlehrkraft mit den Eltern Rücksprache.
 - 6 Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.
- Voraussehbare Absenzen**
- 1 Voraussehbare Absenzen sind der Klassenlehrkraft sobald als möglich jedoch mindestens zwei Tage (48 Stunden) im Voraus zu melden.
 - 2 Hat die Schülerin oder der Schüler einen besonderen Unterrichtsteil zu bestreiten (z.B. Referat), ist auch die betroffene Fachlehrkraft sobald als möglich jedoch mindestens zwei Tage (48 Stunden) im Voraus persönlich zu informieren.
 - 3 Für voraussehbare Absenzen müssen der Klassenlehrkraft Belege bzw. bei Schülerinnen und Schülern der Stufe GYM1 die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung vorgelegt werden.
 - 4 Voraussehbare Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.
- Dispensationen**
- 1 Dispensationen sind im Voraus zu planende und mit begründetem Gesuch zu beantragende Freistellungen vom Unterricht.
 - 2 Dispensationen sind insbesondere möglich
 - a) bei Prüfungsaufgeboten,
 - b) bei Aufgeboten durch Amts- oder Dienststellen,
 - c) bei Umzug,
 - d) bei Mutterschaft,
 - e) für die Teilnahme an Beerdigungen,

- f) für die Teilnahme an Austauschjahren,
- g) für den Besuch von Schnupperlehren,
- h) wegen religiöser Gebote,
- i) wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder körperlicher Behinderungen,
- j) für die individuelle zeitliche Entlastung zur Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
- k) für den Besuch von Kursen,
- l) für die Teilnahme an besonderen oder wichtigen Veranstaltungen namentlich in den Bereichen Kultur, Politik und Sport,
- m) für die Übernahme spezieller Verpflichtungen im Auftrag der Schule.

3 Dispensationen werden in der Regel befristet.

4 Die Schulleitung kann freie Halbtage an Dispensationen anrechnen.

5 Die Schulleitung entscheidet.

6 Dispensationen werden im Zeugnis nicht eingetragen.

7 Für Dispensationen bis zu einem Tag ist die Klassenlehrkraft, für längere Dispensationen ist die Schulleitung zuständig.

Einreichung von Dispensationen

- 1 Dispensationsgesuche sind spätestens acht Tage im Voraus schriftlich und begründet einzureichen.
- 2 Dispensationen für mehr als fünf Schultage sind spätestens einen Monat im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen.
- 3 Dispensationen für Austauschjahre sind spätestens drei Monate im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen.
- 4 Bei Schülerinnen und Schülern der Stufe GYM1 werden die Dispensationsgesuche von der gesetzlichen Vertretung unterzeichnet.

Dispensationen für Schülerinnen und Schüler der Talentförderung Sport

- 1 Dispensationen für Schülerinnen und Schüler der Talentförderung Sport werden im Rahmen einer individuellen Bewilligung gewährt.
- 2 Die Dispensationsgesuche werden bei der Leiterin bzw. bei dem Leiter Talentförderung Sport eingereicht.
- 3 Dispensationen für Schülerinnen und Schüler der Talentförderung Sport werden im Zeugnis nicht als Absenzen eingetragen.

Freie Halbtage

- 1 Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben.
- 2 Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden.
- 3 Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte schriftliche Prüfung oder eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet oder an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss.
- 4 Der Bezug ist der Klassenlehrkraft sobald als möglich jedoch spätestens zwei Tage im Voraus persönlich mitzuteilen.
- 5 Ordnungsgemäss bezogene freie Halbtage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis als entschuldigte Absenzen eingetragen.

Absenzen im Fach Sport

- 1 Schülerinnen und Schüler mit einer ärztlich attestierten Verletzung lassen sich ihre erlaubten bzw. verbotenen sportlichen Aktivitäten mittels des Formulars «Ärztliches Zeugnis zur Dispensation vom Schulsportunterricht» bestätigen.
 - a) Liegt eine vollständige Dispensation vor, müssen entsprechende Ersatzleistungen erbracht werden.
 - b) Liegt eine Teildispensation vor, wird zusammen mit der Sportlehrkraft festgelegt, welche sportlichen Aktivitäten im Rahmen des Sportunterrichts geleistet werden können und für welche Bereiche Ersatzleistungen erbracht werden müssen.
 - c) Grundsätzlich können sowohl Ersatzleistungen als auch eingeschränkte sportliche Aktivitäten benotet werden.
- 2 Bei Nichtteilnahme an einzelnen Sportlektionen wegen Unpässlichkeit oder Verletzungen meldet sich die Schülerin oder der Schüler vor der Sportlektion persönlich bei der Sportlehrkraft.

	3	Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler während eines Schultages nur im Sportunterricht, liegt die Entschuldigung ausschliesslich in der Kompetenz der Sportlehrkraft. Die Abwesenheit gilt nicht als Absenz und wird im Klassenbuch nicht eingetragen.
Absenzenkontrolle	1	Die Fachlehrkräfte tragen die verspäteten und abwesenden Schülerinnen und Schüler ins Klassenbuch ein.
	2	Absenzen an besonderen Schulanlässen entsprechen sieben Lektionen für einen ganzen Schultag oder vier Lektionen für einen halben Schultag.
	3	Jede Klassenlehrkraft überprüft die Absenzen der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse wenigstens einmal wöchentlich.
	4	Die Absenzenkontrolle des laufenden Semesters schliesst am Freitagabend der vorletzten Schulwoche des Semesters. Ab Montag der letzten Woche werden die Absenzen auf das nächste Semester übertragen.
Abmelden vom Unterricht	1	Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht im Verlauf des Tages, meldet sie oder er sich bei der Lehrkraft der zuletzt besuchten oder der nächsten Lektion ab. Diese notiert die Abmeldung im Klassenbuch.
Entschuldigung	1	Alle Verspätungen und Absenzen von Schülerinnen und Schülern der Stufe GYM1 werden von deren gesetzlicher Vertretung innerhalb von acht Tagen nach der Rückkehr in den Unterricht bei der Klassenlehrkraft mit dem dafür vorgesehenen Formular begründet.
	2	Schülerinnen und Schüler ab der Stufe GYM2 und FMS1 begründen alle Verspätungen und Absenzen innerhalb von acht Tagen nach der Rückkehr in den Unterricht bei der Klassenlehrkraft.
Unentschuldigte Absenzen	1	Sind Absenzen nicht begründet oder werden sie der Klassenlehrkraft nicht ordnungsgemäss gemeldet, gelten sie als unentschuldigt.
	2	Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt die Schülerin oder der Schüler dennoch dem Unterricht fern oder treten unentschuldigte Absenzen auf, kann die Schulleitung Massnahmen gemäss Artikel 44 des Mittelschulgesetzes beziehungsweise Artikel 28 des Volksschulgesetzes ergreifen.
	3	Als nicht begründet oder nicht ordnungsgemäss gemeldete Absenzen gelten insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) voraussehbare Absenzen ohne vorgängige Bewilligung oder ohne Belege b) alle Absenzen, für die nicht fristgerecht eine Begründung vorgelegt wird
	4	Klassenlehrkräfte können die in Entschuldigungen aufgeführten Gründe als unglaubwürdig und damit als unentschuldigte Absenz bezeichnen.
	5	Als unglaubwürdig begründet gelten insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) Häufige Absenzen mit Begründungen wie «verschlafen», «öffentliches Verkehrsmittel verpasst» b) Absenzen einzelner Lektionen, wenn gleichentags angekündigte schriftliche Probenarbeiten stattfinden c) mehr als zwei Absenzenfälle pro Semester im Bereich «Kopfweg», «Bauchweg», «Rückenschmerzen», «Übelkeit», «Erkältung», «Grippe» u. Ä. ohne ärztliche Bestätigung. Im Gespräch kann die Klassenlehrkraft ein Arztzeugnis verlangen.
Disziplinar-massnahmen	1	Stellt eine Fachlehrkraft in ihrem Unterricht eine Verletzung von Disziplin oder Sorgfalt fest, so hat sie die Möglichkeit, die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler vom Unterricht wegzuweisen. Die Wegweisung wird als ein Fall im Disziplinarverfahren, nicht aber als Absenz gerechnet.
	2	Stellt die Klassenlehrkraft fest, dass die Zahl der unentschuldigten Absenzen bei einer Schülerin oder einem Schüler innerhalb des gleichen oder darauffolgenden Semesters acht Lektionen oder drei Fälle erreicht, ermahnt sie diese oder diesen in einem persönlichen Gespräch und informiert die Eltern.
	3	Die Klassenlehrkraft kann minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Unterzeichnungsberechtigung für Entschuldigungen von Absenzen entziehen und die Unterschrift der Eltern verlangen.
	4	Erreicht die Zahl der nicht entschuldigten Absenzen bei einer Schülerin oder einem Schüler innerhalb des gleichen oder darauffolgenden Semesters erneut acht Lektionen oder drei Fälle, setzt ein Disziplinarverfahren ein. <ul style="list-style-type: none"> a) Schriftlicher Verweis durch die Rektorin oder den Rektor der Abteilung. Minderjährigen Schülerinnen und Schülern wird die Unterzeichnungsberechtigung für Entschuldigungen von Absenzen entzogen.

- b) Im Wiederholungsfalle: Androhung der Ausweisung durch die Schulkommission
 - c) Bei erneuter Wiederholung: Ausweisung durch die Schulkommission
- Für die Ausstellung eines Verweises werden gemäss den kantonalen Bestimmungen Gebühren erhoben. Die Tarife sind im Internet publiziert.
- 5 Fehlen für die Promotion massgebende Zeugnisnoten, ohne dass dafür wichtige Gründe vorliegen, muss die Schülerin oder der Schüler aus dem Bildungsgang austreten. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung entscheiden, dass der Zeugnistermin verschoben wird oder ein Schuljahr wiederholt werden darf. Diese Wiederholung wird nicht an die ordentlichen Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

- Rechtsmittel** Gegen Entscheide aufgrund dieser Ordnung kann innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden, und zwar
- a) gegen Anordnungen der Lehrkraft: beim Rektor oder der Rektorin der Abteilung
 - b) gegen Verfügungen der Schulleitung bzw. Abteilungsleitung: bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
 - c) gegen Verfügungen der Schulkommission: bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Diese Absenzen- und Dispensationsordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Von der Schulleitung des Gymnasiums Neufeld im Juli 2018 beschlossen.



Rolf Maurer, Rektor

Verteiler:

- alle Angehörigen der Abteilungen GH, MN, WR und FMS (neue Schülerinnen und Schüler jeweils zu Beginn der Schulzeit)